



GEMEINDE EGELSBACH

DER GEMEINDEVORSTAND

BÜRGERBÜRO

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Unterrichtung über Auskunfts- und Übermittlungssperren

Gemäß § 50, Abs. 5. Bundesmeldegesetz (BMG) hat eine Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50, Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Hierauf hat die Meldebehörde einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach www.egelsbach.de unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 9, Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30.03.2017 in der zuletzt geänderten Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls wird gemäß § 9, Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach diese Hinweisbekanntmachung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach www.egelsbach.de am 05.09.2025 bereitgestellt und auf das Recht hingewiesen, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Gemeinde Egelsbach die öffentliche Bekanntmachung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Egelsbach, den 01. September 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

Dienstsiegel

gez. Wilbrand
Bürgermeister

